

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Januar 2021

Nr. 7/2021

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Habitationsordnung
der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht –**

**der
Universität Siegen**

Vom 29. Januar 2021

**Ordnung zur Änderung der
Habitationsordnung
der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht –
der
Universität Siegen**

Vom 29. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – der Universität Siegen vom 15. November 2018 (Amtliche Mitteilung 54/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
2. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „wissenschaftliche Hochschule“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 13. November 2019 und 13. Januar 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 29. Januar 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)